

# RS Vwgh 1998/9/1 96/05/0087

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.09.1998

## Index

L10102 Stadtrecht Kärnten  
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §63 Abs3 impl;  
B-VG Art119a Abs5;  
Statut Klagenfurt 1993 §93 Abs2;

## Rechtssatz

Stellt ein Vorstellungswerber einen Antrag auf Abänderung des Berufungsbescheides, weil er letztlich, was sich aus einem Bauantrag ergibt, die positive Erledigung seines Baugesuches anstrebt, wurde den Formerfordernissen voll entsprochen; es obliegt der rechtlichen Würdigung der angerufenen Behörde, dem Gesetz gemäß mit einer Aufhebung - abgesehen von der möglichen Abweisung der Vorstellung - und nicht mit einer Abänderung vorzugehen. Von einem unbegründeten Vorstellungsantrag kann im vorliegenden Fall jedenfalls keine Rede sein.

## Schlagworte

Inhalt der Vorstellungentscheidung Aufgaben und Befugnisse der Vorstellungsbehörde

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996050087.X02

## Im RIS seit

03.05.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>